

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die
Leistung
der Feuerwehren der Gemeinde Nobitz
vom 15.07.97**

Auf Grund des § 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. 08. 1993, des § 1, Abs 2, § 2 Abs.1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 - 7, außer Abs. 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08. 1991 sowie des § 38 Abs. 1 - 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 07. 01. 1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz am 25.06. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der Punkt 2.1. der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Nobitz (Kostentarif) wird um folgenden Punkt ergänzt :

2. 1. 8. Löschfahrzeug (LF 8/6) 122,50 DM/Std.

**§2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nobitz, den 15. 07. 1997

Rösler
Bürgermeister